

Bundeszentralamt für Steuern

Finanzamt (nur bei für den genannten Veranlagungszeitraum bestehender beschränkter Körperschaftsteuerpflicht)

2

Aktenzeichen - soweit bekannt

Steuernummer - soweit bekannt

Antrag

auf Feststellung der als Leistungen im Sinne des § 27 Abs. 8 Satz 1 KStG zu berücksichtigenden Beträge

Zeile	Allgemeine Angaben	
1	Bezeichnung der Körperschaft oder Personenvereinigung	
2		
3	Straße, Hausnummer	Postleitzahl Postfach
4	Postleitzahl Ort	Telefonisch erreichbar unter Nr.
5	Staat	
6	Ort der Geschäftsleitung	
7	Ort des Sitzes	
	<input type="checkbox"/> Bevollmächtigter zur Wahrung der steuerlichen Pflichten und Rechte (§ 80 AO ¹⁾)	
	<input type="checkbox"/> Empfangsbevollmächtigter (§ 123 AO)	
	<input type="checkbox"/> Inländischer Vermögensverwalter (§ 34 AO)	
8	Name und Anschrift	
9	Postleitzahl Ort	Telefonisch erreichbar unter Nr.
Inländische Anteilseigner		
9a	Name, Vorname, Anschrift (ggf. auf besonderem Blatt aufführen)	Steuerlich geführt beim Finanzamt / ID-Nummer, Steuernummer

Fußnoten siehe Rückseite.

Zelle	Festzustellender Betrag				Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen EUR
10	Ich beantrage, den als Einlagenrückgewähr i. S. d. § 27 Abs. 8 Satz 1 KStG i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG zu berücksichtigenden Betrag festzustellen in Höhe von:				
	(Die Berechnung der Einlagenrückgewähr ist darzulegen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, vgl. § 27 Abs. 8 Satz 7 KStG ²⁾ . Aus den Unterlagen muss sich zweifelsfrei ergeben, in welcher Höhe Einlagen in die Gesellschaft geleistet worden sind und in welcher Höhe diese Einlagen zum Schluss des der Leistung vorangegangenen Wirtschaftsjahrs noch vorhanden waren.)				
	Wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein steuerliches Einlagekonto nach § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG oder ein als Leistung i. S. d. § 27 Abs. 8 KStG zu berücksichtigender Betrag festgestellt, ist die o. a. Ermittlung nur noch ab diesem Zeitpunkt vorzunehmen.				
11	In dem im o.g. Jahr endenden Wirtschaftsjahr vom		bis		sind folgende Leistungen erfolgt:
11a	Bezeichnung der Leistung (z. B. offene Gewinnausschüttung, Nennkapitalrückzahlung, verdeckte Gewinnausschüttung)	Gewinnverteilungs- oder Kapitalherabsetzungsbeschluss o. ä. vom	Abfluss bei der Körperschaft am	Leistung i. S. d. § 27 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 2 S.3 ggf. i. v. m. S. 4 KStG EUR	darauf entfallen von dem festzustellenden Betrag der Einlagenrückgewähr i. S. d. § 27 Abs. 8 KStG lt. Zeile 10 EUR
	1	2	3	4	5
12	<input type="checkbox"/> Für Vorjahre ist weder eine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG noch eine gesonderte Feststellung der als Leistungen i. S. d. § 27 Abs. 8 Satz 1 KStG zu berücksichtigenden Beträge erfolgt bzw. beantragt worden.				
13	<input type="checkbox"/> Eine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG ist zuletzt zum				erfolgt bzw. erklärt worden.
	Zuständiges Finanzamt:				
	St.Nr.:				
14	<input type="checkbox"/> Eine gesonderte Feststellung der als Leistungen i. S. d. § 27 Abs. 8 Satz 1 KStG zu berücksichtigenden Beträge ist zuletzt für 2				
	<input type="checkbox"/> durch das Bundeszentralamt für Steuern				
	<input type="checkbox"/> durch das Finanzamt:				
	durchgeführt worden oder ist dort beantragt.				
	AZ des Bundeszentralamts für Steuern:				
	bzw. St.Nr. des Finanzamts:				

Als Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht in _____ ist eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde beigefügt.

Als weitere Anlagen sind beigefügt: _____

Unterschrift

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Tel.-Nr.)

Ort, Datum

(Unterschrift)

Der Antrag muss vom gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen eigenhändig unterschrieben sein.

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Feststellungserklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 181, 149 ff. AO i.V. mit § 27 Abs. 8 KStG verlangt.

1) AO = Abgabenordnung

2) KStG = Körperschaftsteuergesetz

3) Maßgeblich ist das Wirtschaftsjahr, das in dem genannten Veranlagungszeitraum endet. Das können, z. B. bei Umstellung des Wirtschaftsjahrs, ggf. auch mehrere Wirtschaftsjahre sein.